



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0017/23/1.1/0342658-0002/0003.V
29. August 2023

Firmensitz:
Uniper Kraftwerke GmbH
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

Standort der Anlage:
Kraftwerk Scholven
Glückaufstr. 56
45896 Gelsenkirchen

Änderung des Betriebsregimes der Kraftwerksanlagen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Anlagedaten	3
II.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Nebenstimmungen	4
III.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	4
IV. Hinweise	5
IV.1 Allgemeine Hinweise	5
IV.2 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes	6
V. Begründung	7
V.1 Allgemeines.....	7
V.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	8
V.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	8
V.4 Ergebnis der Prüfung	10
V.5 Kosten.....	10
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	11
Anhang 1: Antragsunterlagen	12
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	13

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kraftwerk Scholven.

Die Genehmigung umfasst

- die Änderung der Nebenbestimmung IV.4.19 des Genehmigungsbescheides vom 19.12.2019 Az: 500-53.0055/18/1.1 (Änderung des Kraftwerks Scholven durch Neubau eines Gas-und-Dampfturbinen-Kraftwerks (GuD-Anlage))
- die Anpassung der genehmigten Emissionskonzentration von Kohlenmonoxid des Kessels 8 auf den Emissionsgrenzwert der 13. BImSchV
- die Änderung der Schornsteinbauhöhe des Kessels 8 auf 80,3 m (geplant 80 m) sowie dessen Durchmesser auf 1,56 m (geplant 1,75 m)

Die Anlage darf auf dem Grundstück Glückaufstraße 56 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 11) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² geändert zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Anlagedaten

II.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Der Kraftwerksstandort Scholven dient der Erzeugung von Strom, Prozessdampf und Fernwärme.

Das Altkraftwerk Scholven besteht aus folgenden Anlagenteilen mit zugehörigen Betriebseinheiten:

- DWS/Kessel 7 mit BE A1 bis BE A5
- FWK Buer mit BE I1 bis BE I7 (Stillgelegt seit 31.03.2023)
- Scholven Block B mit BE B1 bis BE B7
- Scholven Block C mit BE C1 bis BE C7
- Zentrale Ver- und Entsorgungsanlagen mit BE ZV1 bis BE ZV5 und BE ZE1 bis BE ZE3

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

Die GuD-Anlage besteht aus folgenden Anlagenteilen mit zugehörigen Betriebseinheiten:

- zwei baugleiche GuD-Linien mit jeweils einer Gasturbine (2 x 155 MWth) und Abhitzeessel (2 x 25 MWth) mit BE J11, BE J14
- einer Dampfturbine mit BE J10
- einem Dampfkessel – auch Hilfsdampferzeuger (81,8 MWth) mit BE J20
- einem Notstromaggregat (Diesel) (6,5 MWth) mit BE J15
- weiteren Nebenanlagen wie eine Erdgasverdichterstation und eine Wasseraufbereitungsanlage mit BE J00 bis BE J06

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- III.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- III.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- III.2.1 Nach Beendigung des Inbetriebsetzungszeitraums der GuD-Anlage ist der Betrieb der Blöcke B und C des Bestandskraftwerkes soweit zu reduzieren, dass die folgenden über die Blöcke summierten Jahresemissionsmassenströme nicht überschritten werden.

Schadstoff/Schadstoffgruppe	Emissionsmassenstrom [kg/a]
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	290.918
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	1.876.425
Gesamtstaub	113.670
Kohlenmonoxid	2.102.891
Ammoniak	11.367

- III.2.2 Der Betrieb des Kohleblocks C ist für maximal 7.600 Vollastbetriebsstunden pro Jahr zulässig. Teillastbetrieb ist entsprechend anteilig zu berücksichtigen.

III.2.1 Die Emissionen der Abgase der Quelle QJ3 (**Kessel 8**) dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf ein Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und einem Volumenanteil an Sauerstoff von 3 % nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

- Kohlenmonoxid
 - sämtliche Tagesmittelwerte 50 mg/m³

Kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte der festgesetzten Emissionsbegrenzung für Tagesmittelwerte überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen gelten für den gesamten Lastbereich.

Hinweis: Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen leiten sich aus den Anforderungen der 13. BImSchV ab. Soweit durch Gesetze oder Verordnungen strengere Emissionsgrenzwerte vorgegeben werden sollten, sind diese gegenüber den vorstehenden Vorgaben vorrangig.

Zusätzlich zu dem oben genannten Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid gelten Begrenzungen für Gesamtstaub, Schwefeloxide, Stickstoffoxide, Ammoniak als Anforderung aus der 13. BImSchV und bisher erteilter Genehmigungen von dieser Entscheidung unberührt weiter.

III.2.2 Die Auflagen bisher erteilter Genehmigung zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gelten unverändert fort.

Soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, dürfen die festgesetzten Geräuschemissionswerte überschritten werden.

IV. Hinweise

IV.1 Allgemeine Hinweise

IV.1.1 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

IV.1.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- IV.1.3 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- IV.1.4 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

IV.2 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes

- IV.2.1 Bezüglich der Überwachung der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen gelten die Anforderungen des Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 und Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 der 13. BImSchV.

Die Regelungen zur Aufzeichnung, Auswertung und Übermittlung der Emissionsdaten aus den bisher erteilten Genehmigungen gelten unabhängig von der Höhe des Grenzwertes.

- IV.2.2 Bei der Immissionsprognose wurden die Emissionen des FWK Buer berücksichtigt. Die Stilllegung dieses Blockes wurde zum 31.03.2023 angezeigt. Die Regelungen dieses Bescheides haben keinen Einfluss auf die Genehmigungssituation dieses Blockes.

- IV.2.3 Die Betriebseinschränkung für Block C, die aus der Ausnahmegenehmigung zum Stickoxidemissionsgrenzwert im Jahresmittel vom 07.11.2022 (Az.: 500-0342658-0001/0003.G) gilt, bleibt von dieser Genehmigung unberührt.

V. Begründung

V.1 Allgemeines

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH betreibt am Standort Glückaufstraße 56 in 45896 Gelsenkirchen eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Wärme durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel.

Das Altkraftwerk verfügt derzeit über eine genehmigte Feuerungswärmeleistung von 2.472,7 Megawatt. Dabei berücksichtigt ist, dass die Leistung des DWS auf < 100 MW reduziert wurde. Die 383 MW Feuerungswärmeleistung des FWK Buer wurden zum 31.03.2023 dauerhaft stillgelegt. Die Anlage wurde mit Genehmigungsbescheid vom 18.07.1966 (Az. 43-22 8 5/803/66) vom Oberbergamt nach Berggesetz erstmalig genehmigt. Auf dem Werksgelände befinden sich die in II. genannten Feuerungsanlagen.

Die GuD-Anlage (inkl. Notstromaggregat) verfügt über eine genehmigte Feuerungswärmeleistung von 447,3 MW.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.03.2023, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 28.03.2023, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ war nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die vorläufige Vollständigkeit, wurde mit Schreiben vom 13.04.2023 bestätigt.

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte am 21.04.2023 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Tageszeitungen WAZ Gelsenkirchen Zeitung sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung.

Die Aufgabenbereiche anderer Behörden und Stellen werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen haben während der Zeit vom 02.05.2023 bis zum 02.06.2023 an folgenden Stellen ausgelegen:

1. Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L236, Gartenstraße 27, 45699 Herten

Es sind keine Einwendungen gegen den Antrag eingegangen.

Die Absage des Erörterungstermins wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Tageszeitungen WAZ Zeitung öffentlich bekanntgegeben. Die Antragstellerin wurde entsprechend § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV mit Schreiben vom 06.07.2023 über den Wegfall unterrichtet.

V.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. Für diese Vorhabensart weist die Anlage eine UVP-Pflicht aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 1 eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass durch die luftverunreinigenden Emissionen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder ökologisch empfindliche Gebiete zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 21.04.2023 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.

V.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

Die Lage und Beschaffenheit der Anlage wird durch die geringfügige Änderung des Kamin Kessel 8 nur unerheblich geändert. Eine Nachtragsgenehmigung (Baurecht) ist deshalb nicht notwendig. Die Auswirkungen der Änderung auf das Emissionsverhalten der Anlage wurde im Rahmen der Immissionsprognose betrachtet.

Die geänderten Jahresemissionsmassenströme und die Begrenzung der Kohlenmonoxidemissionskonzentration haben nur Auswirkungen auf den Luftpfad. Andere Emissionen oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sind von der Änderung nicht betroffen.

V.3.1 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor.

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der 13. BImSchV konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt II eine Nebenbestimmung zu den Kohlenmonoxidemissionen.

In den zurückliegenden Verfahren wurde die indikative Begrenzung der BVT-SF-GFA berücksichtigt. Die seitdem in Kraft getretene 13. BImSchV sieht mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 b) aa) die in der neuen Immissionsprognose berücksichtigte Begrenzung vor.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Für die Beurteilung der Immissionen der Anlage hat die Antragstellerin eine Immissionsprognose der Müller-BBM GmbH (Immissionsprognose für Luftschadstoffe in der Fassung vom 19.12.2022 (M173069/01)) beigebracht. In der Immissionsprognose wurden die Auswirkungen der GuD-Anlage zusammen mit den Auswirkungen des Bestandskraftwerkes dargestellt, da die Prüfung auf Irrelevanz auf die Gesamtanlage zu beziehen ist.

Durch den Betrieb der beantragten neuen Feuerungsanlagen in Verbindung mit der Reduzierung des Betriebes des Bestandskraftwerkes ergeben sich auch keine relevanten negativen Zusatzbelastungen für die Deposition der in Tabelle 6 zu Nr. 4.5 TA Luft genannten luftverunreinigenden Stoffen.

Zusätzliche schädliche Umweltauswirkungen durch Gerüche sind für das Vorhaben auszuschließen. Auch der Betrieb des Bestandskraftwerkes führt nicht zu Geruchsproblemen. Dies bestätigen auch die langjährigen Erfahrungen aus der Überwachung des Kraftwerkes.

Daher wurden keine Auflagen zur Sicherstellung der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftverunreinigungen durch Gerüche getroffen.

Die festgeschriebene Beschränkung der Betriebszeiten resultieren aus den Angaben im Genehmigungsantrag und den Annahmen der Immissionsprognose.

Die beantragte Änderung der Betriebsmöglichkeiten ist für die Antragstellerin wegen der Auswirkungen der Gaskrise auf die GuD-Anlage und die Ausweisung der Blöcke B und C als Systemrelevante Anlagen erforderlich.

Frühere Bescheide sehen Betriebsbegrenzungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche vor.

Das vorliegende Vorhaben sieht keine Änderungen dieser Situation vor, sodass auch die Auflagen weiterhin bestehen bleiben.

Davon unabhängig sieht Nr. 7.1 der TA-Lärm Regelungen zur Gefahrenabwehr vor. In diesen Situationen lässt die Interpretation des Begriffs der Erheblichkeit von Belästigungen zum Schutz von höherrangige Rechtsgütern es zu, dass die festgesetzten Immissionsrichtwerte überschritten werden dürfen. Dies ist auch für die Frage, ob ein Verstoß gegen eine Auflage oder eine Anordnung vorliegt und ob deshalb ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden kann zu berücksichtigen.

Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EnWG dienen der Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und damit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

V.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Änderung der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

V.5 Kosten

Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Gez. Hilger

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Schreiben Uniper vom 28.03.2023	4 Seiten
2. Formular 1 – Antrag auf Genehmigung – vom 28.03.2023	3 Seiten
3. Formulare 4 und 5 – Betriebsablauf und Emissionen/Quellenverzeichnis inkl. Vorblätter	4 Seiten
4. Kurzbeschreibung	6 Seiten
5. Immissionsprognose für Luftschadstoffe der Müller-BBM, Heinrich-Hertz-Str. 13, 50170 Kerpen vom 19.12.2022, Bericht-Nr. M173069/01 inkl. Anhang	94 Seiten
6. Ermittlung der Stickstoff- und Säuredeposition der Müller-BBM, Heinrich-Hertz-Str. 14, 50170 Kerpen vom 19.12.2022, Bericht-Nr. M173069/02	20 Seiten
7. Unterlagen zur Allg. Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG der Müller-BBM, Heinrich-Hertz-Str. 14, 50170 Kerpen vom 03.02.2023 Bericht-Nr. M173069/03	79 Seiten
8. Zertifikat ISO 14001	3 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
13. BlmSchV Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
- VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88)
- TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
- TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- BVT-SF GFA Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen vom 30. November 2021 (EU-Amtsblatt vom 30.12.2021 L469/1)
- EnWG Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)